

Österreichischer Yorkshire Terrier Klub



ZVR 917984782

Sitz: Wien

Geschäftsstelle:

AT-4580 Windischgarsten, Gleinkerseestraße 24
praesident@yorkie-klub.at – <https://www.yorkie-klub.at>

Bankverbindung:

IBAN AT98 3411 4000 0044 5783, BIC RZOOAT2L114

Satzungen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeit des Klubs

Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen "Österreichischer Yorkshire Terrier Klub", kurz "ÖYTK". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

Der Klub ist eine Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und agiert somit unter dem Dach des internationalen kynologischen Dachverbandes Fédération Cynologique Internationale (FCI). Die Bestimmungen der Satzungen des ÖKV und die von der Vollversammlung und dem Vorstand des ÖKV gefassten Beschlüsse sind für den Klub und dessen Mitglieder verbindlich.

Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in den vorliegenden Satzungen sowie in allen anderen gedruckten und elektronischen Veröffentlichungen des ÖYTK beziehen sich ohne Diskriminierung auf alle Geschlechter.

§ 2: Zweck des Klubs

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Betreuung und Förderung der Zucht von gesunden, wesensfesten und rassetypischen Yorkshire Terrier in Österreich und die Förderung der Gesundheit und der liebenswerten Charaktereigenschaften dieser Hunderasse. Dazu dienen die Herausgabe von einheitlichen Zuchtbestimmungen, die Durchführung von Ausstellungen und Begutachtungen nach den Bestimmungen der FCI und des ÖKV sowie nach den Reglements des ÖYTK.

Weitere Aufgaben des Klubs sind der sportliche Zusammenschluss aller Besitzer und Freunde von Yorkshire Terrier sowie die Beratung der Mitglieder bei der Haltung und speziellen Pflege der Yorkshire Terrier. Dazu dienen die Veröffentlichungen des Klubs im Internet, regelmäßige Mitteilungen, Verlautbarungen und fachliche Beiträge im Rahmen der monatlichen Klubabende, der Fachzeitschrift "Unsere Hunde" (UH) des ÖKV oder anderer Fachzeitschriften.

§ 3: Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen sind

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Ausstellungen,
- b) Züchtertage,
- c) Versammlungen,
- d) Diskussionsveranstaltungen,
- e) gesellige Zusammenkünfte,
- f) gemeinsame Übungen, Training.

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Erträge aus Veranstaltungen,
- i) Spenden, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen.



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub – Satzungen

§ 4: Mitgliedschaft

Folgende Formen der Mitgliedschaft stehen zur Auswahl:

- a) Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich können die **Vollmitgliedschaft Inland** erwerben. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Vollmitglieder beziehen das Abonnement des ÖKV-Magazins "Unsere Hunde" (UH).
- b) Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich können alternativ die **Anschlussmitgliedschaft Inland** wählen. Sie sieht ebenfalls Sitz und Stimme in der Generalversammlung vor, aber kein Abonnement der UH.
- c) Die **Vollmitgliedschaft Ausland** umfasst Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das Abonnement der UH.
- d) Die **Anschlussmitgliedschaft Ausland** umfasst Sitz und Stimme in der Generalversammlung und kein UH-Abonnement.
- e) Zum **Ehrenmitglied** werden Personen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Klub ernannt. Den entsprechenden Vorschlag des Vorstandes bestätigt die Generalversammlung. Ehrenmitglieder können wählen, ob sie das Abonnement der UH beziehen wollen oder nicht.

Mitglied des ÖYTK kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt von Jugendlichen erfordert die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Das Aufnahmeansuchen ist schriftlich durch Unterfertigung der Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, ist aber nicht zu begründen. Eine Berufung dagegen ist ausgeschlossen.

Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Benützung des Zuchtbuches sowie von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Wird die Eigenschaft als Hundehändler erst nach erfolgter Aufnahme bewiesen, so erfolgt der Ausschluss ohne besonderes Verfahren durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt und muss bis längstens 31. Jänner des laufenden Jahres nach Vorschreibung eingezahlt werden.

Der Austritt, die Streichung und der Ausschluss befreien nicht von der Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Teilnahme der inländischen Züchter an der Generalversammlung ist ausgesprochen wünschenswert.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Klubs (einschließlich Zuchtbuch) zu den nur für Mitglieder geltenden Vorzugsgebührensätzen in Anspruch zu nehmen und von den bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Jedes Klubmitglied kann zu jeder Zeit eine digitale Ausgabe der aktuellen Satzungen sowie des Protokolls der letzten Generalversammlung per E-Mail anfordern (klub@yorkie-klub.at).

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Klubs stets voll zu vertreten und zu wahren. Sie haben die Pflicht, sich an die Bestimmungen der Satzungen sowie an die Beschlüsse der Kluborgane und des ÖKV zu halten. Der Verkehr mit dem ÖKV und den ausländischen kynologischen Körperschaften in Klub- und hundesportlichen Angelegenheiten hat über die Geschäftsstelle des Klubs zu erfolgen.



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub – Satzungen

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den entsprechenden Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu erlegen,
- b) die sportlichen Grundsätze einzuhalten sowie die Interessen des Klubs stets zu wahren und zu vertreten,
- c) als Aussteller die Ausstellungsordnung und die Weisung der Ausstellungsfunktionäre als verbindlich zu befolgen sowie allgemeine sportliche Fairness zu wahren.

Die inländischen Mitglieder sind verpflichtet,

- d) die Zuchtbestimmungen der FCI, des ÖKV und des Klubs gewissenhaft zu beachten,
- e) ihre Rassehunde in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen zu lassen,
- f) als Züchter bei Abgabe von Hunden beglaubigte Ahnentafeln mitzugeben, ohne dafür Entgelt zu fordern.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung,
- c) Ausschluss,
- d) Tod.

zu a): Der freiwillige Austritt kann spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderhalbjahres (somit vor dem 30. 4. bzw. 31. 10.) schriftlich (Brief oder E-Mail) zuhnden der Geschäftsstelle erfolgen. Der Austritt ist sodann mit 30. 6. bzw. 31. 12. wirksam. Er entbindet das ausgetretene Mitglied jedoch nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Klub.

zu b): Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Brief oder E-Mail) und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Klub.

zu c): Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt:

1. wegen schwerwiegender Verletzung der Mitgliedschaftspflichten;
2. wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern, dem Vorstand oder im Rahmen von Meisterschaften und Ausstellungen gegenüber Mitbewerbern, Richtern usw., auch wenn solche nicht zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt haben;
3. wegen Verhaltens, das gegen die Grundsätze und das Klubinteresse gerichtet ist, somit insbesondere bei grober Verletzung der Satzungen durch unsportliches Verhalten, Missachtung und Verletzung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Klubs, wegen Erlangung von Zuchtbestätigungen in gewinnsüchtiger Absicht, wegen unwahrer Angaben bei der Meldung von Würfen zur Eintragung in das Zuchtbuch, wegen vorsätzlich falscher Angaben auf Ahnentafeln, Deckscheinen oder Wurfmeldungen, wegen grober Verstöße gegen die Ausstellungsordnung sowie Missachtung von Zuchtanweisungen und Zuchtverboten und wegen nachweislich tierschutzwidrigen Verhaltens;
4. wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach dem österreichischen Strafgesetzbuch;
5. bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden.

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird das betroffene Mitglied vom Vorstand vorerst schriftlich (Brief oder E-Mail) gemahnt und unter Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Beseitigung des Ausschlussgrundes aufgefordert. Sollte der Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden, kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden, wovon das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen und ihm die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen einzuräumen ist (Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle). Gegen den erfolgten Ausschluss steht dem



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub – Satzungen

ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes (Brief oder E-Mail) die Berufung an die Generalversammlung zu. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung besteht die Möglichkeit der Anrufung des Schiedsgerichtes gemäß § 12 der vorliegenden Satzungen, welches endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung bzw. des Schiedsgerichtes ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

Freiwillig ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedschaftsrechte mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen oder auf das Klubvermögen. Zahlungsverpflichtungen nach § 6 sind zu erfüllen und sind samt allfälliger Mahn- und Eintreibungsbesen klagbarer Anspruch des Klubs.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aus den in § 7c genannten Gründen aberkennen.

§ 8: Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§ 9: Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Kalenderjahres abzuhalten, und zwar entweder am Sitz des Klubs in Wien oder an einem anderen Ort in Österreich. Alle Mitglieder des Klubs sowie auch Nichtmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, alle Mitglieder haben Sitz und Stimme (siehe auch § 6). Die Teilnahme ist auch über elektronische Medien möglich; für die Beteiligung an Abstimmungen muss eine Webcam verfügbar sein, damit die Identität des Mitgliedes festgestellt werden kann. Für die Einrichtung und Stabilität der Verbindung muss das Mitglied selbst sorgen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer einberufen werden, so oft dies die Führung der Geschäfte des Klubs erforderlich macht. Sie muss einberufen werden, wenn ein diesbezüglicher Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vorliegt oder mindestens 10% der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnung begehren. Das Begehren ist schriftlich (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle zu richten, der, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, binnen 14 Tagen die Abhaltung zu veranlassen hat.

Sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Generalversammlung gilt die Einberufungsfrist von 14 Tagen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich (Brief oder E-Mail) oder durch Verlautbarung im Kluborgan und/oder auf der Klub-Website zu erfolgen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich (Brief oder E-Mail) spätestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse können, mit Ausnahme des Antrages auf Vertagung der Generalversammlung oder der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, nur zur Tagesordnung oder zu Dringlichkeitsanträgen gefasst werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind. Wenn zum festgesetzten Termin diese Zahl nicht erreicht ist, findet eine Viertelstunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu den mit der Einladung bekanntgegebenen Punkten der Tagesordnung kann das Stimmrecht mittels schriftlicher Bevollmächtigung auf ein anderes Klubmitglied übertragen werden, das an der



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub – Satzungen

Generalversammlung vor Ort teilnimmt. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand vor Beginn nachzuweisen, jedoch darf ein an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied nicht mehr als drei Vollmachtstimmen vertreten. Bei der Feststellung der Zahl der Erschienenen werden Vollmachtstimmen nicht berücksichtigt.

Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich; zu zählen sind hier die Stimmen der Anwesenden sowie der online Teilnehmenden und die Vollmachtstimmen. Für alle anderen Beschlüsse, auch die Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern, ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für die Entscheidung über Berufungen an die Generalversammlung. Die Auflösung des Klubs kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim (durch Stimmzettel) abzustimmen.

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Klubs, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Für die Durchführung der Wahl kann die Generalversammlung einen Wahlleiter berufen.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Feststellung der Zahl der Anwesenden und der Vollmachtstimmen, die Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung und das Stimmverhältnis zu jedem zur Abstimmung gelangten Punkt der Tagesordnung sowie den Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Genehmigung des Protokolls ist von der nächsten Generalversammlung einzuholen.

1. Wirkungskreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Geschäftsjahren; Bestätigung der kooptierten Vorstandsmitglieder.
Ein Wahlvorschlag kann vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich (Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle) gestellt werden und muss alle zu wählenden Funktionäre enthalten. Die Wahlvorschläge sind von der Generalversammlung in der chronologischen Reihenfolge ihres Einlangens beim Vorstand abzustimmen. Erhält keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit, so hat die Generalversammlung ein Wahlkomitee zu wählen, dessen Wahlvorschlag auf derselben oder auf einer vertagten Generalversammlung zur Abstimmung zu bringen ist.
- c) Beschlussfassung über alle vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Anträge;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie beim Vorstand wenigstens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle) eingereicht wurden;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Kopfquote für eventuelle Ortsgruppen;
- g) Wahl der zwei Delegierten und deren Stellvertreter in den ÖKV;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen für um den Klub verdiente Mitglieder;
- i) Änderung der Satzungen;
- j) Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Klub, vertreten durch den Vorstand;
- k) Entscheidung über Berufungen;
- l) Auflösung des Klubs.



§ 10: Der Vorstand

Die Führung des Klubs obliegt dem Vorstand. Er ist das leitende und überwachende Organ des Klubs. Ihm steht das Disziplinarrecht mit Ausspruch der Verwarnung und Missbilligung in Fällen von Verstößen gegen Zuchtbestimmungen und in Fällen von unsportlichem, das Ansehen des Klubs schädigendem Verhalten zu (siehe auch § 7c).

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur volljährige natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Bezirksgericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen hat.

Den Vorstand des Klubs bilden folgende Funktionäre:

- a) der Vorsitzende oder Präsident,
- b) der stellvertretende Vorsitzende oder Vizepräsident,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassier,
- e) der Hauptzuchtwart mit Zuchtbuchführung.

Vertretungsweise gehören dem Vorstand die von der Generalversammlung gewählten Vertreter für die Funktionäre c) bis e) an.

Vom Vorstand bestellte und mit besonderen Aufgaben betraute Funktionäre, wie z. B. Landeszüchtwarte, haben im Vorstand Sitz, jedoch keine Stimme. Auch die Rechnungsprüfer können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen zugezogen werden.

Bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren. Die Genehmigung dazu ist nachträglich auf der nächsten Generalversammlung einzuholen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte dieser Vorstandsmitglieder erschienen ist. Vorstandssitzungen können physisch oder als Online-Meeting stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden in der Regel schriftlich (Brief oder E-Mail) mit Bekanntgabe der zur Beratung stehenden Punkte. Vorstandssitzungen sind in regelmäßiger Folge abzuhalten. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes zu einer Sitzung jederzeit (binnen 7 Tagen) erfolgen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll erscheint genehmigt, wenn auf der nächsten Vorstandssitzung kein begründeter Widerspruch vorgebracht wird. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist in der Vorstandssitzung geheim (mittels Stimmzettel) abzustimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (Brief oder E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Diese Rücktrittserklärung ist an den Vorstand (Geschäftsstelle) bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

1. Wirkungsbereich des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- f) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsgeschäfte,



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub – Satzungen

- h) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Klubmitgliedern,
- i) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Die Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- j) Der Vorsitzende oder Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder Vizepräsident, vertritt den Klub nach außen, so insbesondere gegenüber Behörden und kynologischen Körperschaften. Er ist die Ansprechperson im Klub für den ÖKV, führt und überwacht die laufenden Geschäfte, beruft Versammlungen ein und leitet die Sitzungen.

Er unterfertigt ausgehende offizielle bzw. für den Klub verbindliche Schriftstücke und Dokumente gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied, wobei die laufende Korrespondenz des Klubs vom Schriftführer allein oder auch vom Vorsitzenden allein gezeichnet werden kann.

Der Vorsitzende ist in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt, wobei die laufenden Geschäftsvorgänge vom Kassier gezeichnet werden. Vorsitzender und Kassier halten einander über die jeweils gezeichneten Geschäftsvorgänge informiert.

- k) Der stellvertretende Vorsitzende oder Vizepräsident unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte und vertritt ihn bei Verhinderung.

Zur Entlastung des Vorsitzenden können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.

- l) Der Schriftführer führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und veranlasst die Veröffentlichungen im Kluborgan, in Rundschreiben und in der "Unsere Hunde" (UH) oder anderen Fachblättern sowie auf der Klub-Website.

Offizielle bzw. für den Klub verbindliche Schriftstücke und Dokumente zeichnet er gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied, im laufenden Schriftverkehr ist er auch allein zeichnungsberechtigt.

- m) Der Kassier verwaltet in ordentlicher Buchführung die Kassa und das Klubvermögen. Er sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, führt die Liste der Mitglieder und der UH-Abonnenten und ist Ansprechpartner in Angelegenheiten der Mitgliedschaft.

Er erstellt zeitgerecht den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht für die Kassaprüfung und die Generalversammlung und gibt dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern jederzeit auf Verlangen Auskunft.

Zahlungen leistet er über Anweisung des Vorstandes. Ihm obliegt die Zeichnung in den laufenden Geldangelegenheiten des Klubs. Zeichnungsberechtigt sind zudem der Vorsitzende sowie, in Vertretung des Kassiers bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Kassier.

- n) Der Hauptzuchtwart ist für alle Zuchtangelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, führt das Zuchtbuch, stellt die Ahnentafeln aus und macht laufend Aufzeichnungen über alle zur Eintragung gelangten Würfe.

In Zuchtangelegenheiten, die nicht von den Reglements des ÖKV oder des Klubs, insbesondere den Zuchtbestimmungen geregelt sind, holt der Hauptzuchtwart einen Vorstandsbeschluss ein.

Der Vorstand kann seine Aufgaben auch einvernehmlich anders verteilen.

3. Sitz und Aufgaben der Geschäftsstelle

Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann auf Vorstandsbeschluss jedes Vorstandsmitglied oder eine andere Person betraut werden. Der Sitz der Geschäftsstelle ist die Adresse des Leiters der Geschäftsstelle.

Die folgenden Aufgaben liegen beim Leiter der Geschäftsstelle, sofern nicht vom Vorstand oder der Generalversammlung andere Klubmitglieder dazu bestellt werden:

- o) der laufende Schriftverkehr,
- p) in engster Fühlungnahme mit dem Hauptzuchtwart die Führung der Welpen-Verkaufsvermittlung,
- q) in Zusammenarbeit mit dem Kassier die Betreuung und Beratung der Mitglieder,
- r) die Organisation von Sonderausstellungen einschließlich der Einladung von Richtern.



§ 11: Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Amtsdauer ist an die Funktionsperiode des Vorstandes gekoppelt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie sind ausschließlich klubintern berichtspflichtig, selbst wenn sie erhebliche Unregelmäßigkeiten feststellen. In diesem Fall haben sie vom Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle) die Einberufung einer Generalversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen. Sie können aber auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen (siehe § 9). An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12: Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 4 Personen besteht: jeweils 2 von den Parteien nominierten Schiedsrichtern. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind vertraulich.

Jede Partei hat binnen 14 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) 2 Mitglieder des Klubs als Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen weiterer 14 Tage nach Nominierung und Amtsannahme hat das Schiedsgericht zusammenzutreten.

Unterlässt eine Partei innerhalb der festgesetzten Frist die Nominierung von Schiedsrichtern, dann bestimmt der Vorstand die Schiedsrichter.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht hat vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör zu gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Über den Verhandlungsverlauf im Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und von sämtlichen Schiedsrichtern sowie dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterfertigen. Diese Entscheidung des Schiedsgerichtes ist klubintern endgültig.

§ 13: Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung. Entsprechende Anträge können der Vorstand und alle Mitglieder einbringen. Sie sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich zu übermitteln (mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung per Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle), der sie auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen hat. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses auf der Generalversammlung ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich der Vollmachtstimmen) erforderlich (siehe § 9).

§ 14: Auflösung des Klubs

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (siehe § 9). Diese Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss daher einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Mit Bestellung des Abwicklers endet die Funktion des bisherigen Vorstandes, und der aufgelöste Verein wird vom Abwickler vertreten.

Das verbleibende Vereinsvermögen muss der Abwickler den in § 2 dieser Satzungen genannten oder, soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken zuführen. Es darf in keiner wie immer garteten Form den Klubmitgliedern zugutekommen.



§ 15: Haftung des Vereins

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Klubmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen oder gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Klubmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Generalversammlung keine Organwalter. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 23 und 24 VerG 2002.

§ 16: Ortsgruppen (Zweigstellen)

Mit Genehmigung der Generalversammlung können nach Bedarf in den österreichischen Bundesländern Ortsgruppen gegründet werden. In jedem Bundesland darf nur eine Ortsgruppe des Klubs bestehen. Ihre Satzungen dürfen von denen des Hauptklubs nicht abweichen und müssen von der Generalversammlung des Klubs genehmigt worden sein. Den Ortsgruppen steht es frei, einen Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Der Ortsgruppenbeitrag an den Hauptklub ("Kopfquote") wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung des Hauptklubs festgesetzt.

§ 17: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Satzungen treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des ÖYTK am 16. 5. 2024 mit Gestattung durch die Vereinsbehörde am 18. 7. 2024 in Kraft.

Falls Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.